

Kleine Anfrage

Strecken- und Fallwildstatistik

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. März 2026

Jedes Jagdrevier muss am Ende des Jagdjahres eine Strecken- und Fallwildstatistik aller jagdbaren Tierarten erstellen. Der Jagdaufseher muss zudem ein fortlaufendes Verzeichnis führen.

Art. 33a Jagdgesetz besagt: Als Fallwild gilt alles gefundene Wild, das nicht bei der rechtmässigen Jagdausübung erlegt worden ist, gleichgültig, ob es verwertbar ist oder nicht. Im Weiteren ist gemäss Artikel 33a Abs. 2 Jagdgesetz Wild, welches während der Jagdzeit der jeweiligen Tierart gefunden und beim Amt für Umwelt nachgewiesen wird, dem Abschussplan des betreffenden Jagdjahres anzurechnen.

- * Aus welchen Gründen kann das Amt für Umwelt Fallwild nicht in den Abschussplan aufnehmen?
- * Ist es demzufolge richtig, dass Wildunfälle, bei welchen das Tier abgefangen werden muss, als ordentliche Abschüsse in die Abschussstatistik aufgenommen werden müssen?
- * Wie wird zwischen Wild, welches durch Krankheit oder Ähnliches verendet ist, und Wild, welches durch einen Unfall zu Tode kommt, unterschieden in der Statistik?
- * Bis zu welchem Datum und in welcher Form muss eine Jagdgesellschaft einen eigenen Abschussplanvorschlag einbringen, um möglicherweise eine maximale Berücksichtigung des Fallwilds in Bezug auf die Abschusserfüllung zu erreichen?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Fallwild wird dem Abschussplan bzw. der Abschussplanerfüllung des betreffenden Jagdjahres angerechnet, sofern die Meldung gemäss Hegeverordnung erfolgt. Angerechnet werden ausschliesslich vollständige Tierkörper bzw. eindeutig als solche erkennbare Kadaver. In Fällen, in denen die Jagdgemeinschaft kein Interesse an der Anrechnung eines erlegten Stückes im Rahmen der Abschussplanerfüllung hat (z.B. bei Trophäenträgern), kann der Jagdaufseher dem Amt für Umwelt zusammen mit der Meldung mitteilen, dass er lediglich eine Erfassung in der Fallwildstatistik wünscht.

zu Frage 2:

Siehe Antwort auf Frage 1.

zu Frage 3:

Sowohl Wildtiere, die durch Krankheit als auch solche, die durch Unfälle zu Tode kommen, werden als Fallwild in der Statistik erfasst. Eine Unterscheidung erfolgt nicht.

zu Frage 4:

Der Abschussantrag kann dem Amt für Umwelt mittels dem zur Verfügung gestellten Formular, aber auch in jeder anderen Form, zur Kenntnis gebracht werden.

Für die Anrechnung wird nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung des Abschussantrages abgestellt, vielmehr wird sämtliches Fallwild, welches nach dem 1. Januar eines Jahres gemäss Hegeverordnung gemeldet wird, auf die Abschussplanerfüllung des kommenden Jagdjahres angerechnet.